

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten -Kostensatzung

Aufgrund von §4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl.S.482), sowie § 25 Abs.1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl.S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.01 die Kostensatzung beschlossen

§1

Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 25000 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

-2-

§4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen spätem Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, §6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 26.03.1996 ausser Kraft.

Heinsdorfergrund, den 25.09.01

Kunzmann
Bürgermeister



Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 24.09.01

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50 Euro
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	2,50 bis 500 Euro
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen , Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln Je Seite Bescheinigungen Zeugnisse (amtl.festgest. Tatsache/z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein)	2,50 bis 125 Euro 5 Euro
6	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2% des Wertes mindestens jedoch 3 Euro
7.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2% von 500 Euro
7.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
8	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen –Fotokopien hergestellt wurden), je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	2 Euro
8.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6 Euro
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	

	Bei einem Format bis zur DIN A 4 die erste Seite	0,70 Euro
	Für jede weitere Seite	0,50 Euro
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 Euro 1,00 Euro
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	2,50 -25 Euro
9.2	Androhung von Zwangsmitteln gem. §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50-10 Euro
9.3	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. §22 Abs.2 SächsVwVG	3 bis 1500Euro
9.4	Anwendung der zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1500 Euro